



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 13/2017

Datum: 25.04.2017

Datum	Inhalt	Seite
25.04.2017, 24.04.2017	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 - 2
18.04.2017, 20.04.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
20.04.2017, 20.04.2017	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3 - 5
11.04.2017, 12.04.2017, 18.04.2017, 19.04.2017	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	5 - 6

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Alias Odicha, geboren am 10.09.1987 in Babdar, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Mühlenstr. 5 ist ein Bescheid vom 11.04.2017, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, den 25.04.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Slawomir Sinkiewicz, geboren am 22.06.1974 in Ilawa / Polen, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Probst-Hugenroth-Str. 17,

ist ein Dokument vom 24.04.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.18024, zuzustellen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.04.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
R. Langer

Bekanntmachungen
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schlachthof Legden GmbH mit Sitz in 48739 Legden, Am Bahndamm 11 hat mit Antrag vom 16.02.2016 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Legden, Am Bahndamm 11, Gemarkung: Legden, Flur: 6, Flurstück: 156, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des produktionsspezifischen Abwassers vor der Einleitung in den kommunalen Abwasserkanal. Die Schlachtkapazität wird mit dem Antrag nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.04.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00585 2016-bast

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Johannes Wolters, wohnhaft in 48619 Heek, Wext 12 hat mit Antrag vom 23.12.2016, hier eingegangen am 13.01.2017, die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heek, Wext 12, Gemarkung: Nienborg, Flur: 58, Flurstück: 58, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Gärrestlagerbehältern und die Umnutzung eines vorhandenen Gärrestlagers als Auffangbehälter für Niederschlagswasser. Die Inputmenge sowie die Biogasproduktion ändern sich nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer

Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.04.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00116 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Wind 1023 GmbH mit Sitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 2 hat mit Antrag vom 15.09.2016 die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,35 m und einem Rotordurchmesser von 92 m mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), BOR 54, Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstücke: 65, 66, 114, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.05.2017 bis 01.06.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Stadtverwaltung Gronau – Fachdienst Bauordnung – Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
 02. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- und
03. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genehmigungsantraege/>.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 6 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)

- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.05.2017 bis 16.06.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 06.07.2017, ab 09:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.05.2017 bis 16.06.2017 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 20.04.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02813 2016-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Die Wind 1023 GmbH mit Sitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 2 hat mit Antrag vom 19.09.2016 die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m (WEA 4) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), BOR 54, Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstück: 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.05.2017 bis 01.06.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Stadtverwaltung Gronau – Fachdienst Bauordnung – Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

02. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genehmigungsantraege/>.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 6 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.05.2017 bis 16.06.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 06.07.2017, ab 09:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.05.2017 bis 16.06.2017 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 20.04.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02816 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336682208 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.07.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370051658 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30179311, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336367925 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336662770 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand